



Beschlussvorlage

Nr.	vom	
2022/0146	17. Oktober 2022	
Gegenstand		
Ausschreibung des Strombezugs für städtische Liegenschaften ab dem 01.01.2023		
Beratungsfolge		
Datum	Gremium	Status
	Stadtrat	öffentlich
		Zuständigkeit
		Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beauftragt den Ersten Bürgermeister, eine Angebotseinholung für den städtischen Strombedarf im Wege einer europaweiten Ausschreibung durchzuführen. Der neue Stromlieferungsvertrag soll vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 laufen. Da die kommunalen Liegenschaften bereits seit dem 01.01.2011 zu 100% mit Ökostrom versorgt werden, wird auch in dieser Ausschreibung 100% Ökostrom gefordert. Die Definition des Ökostroms erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen des Umweltbundesamtes.

Das Zuschlagskriterium ist das preisgünstigste Angebot. Nach Vorlage der Ergebnisse der Ausschreibung wird der Stadtrat unterrichtet und beschließt die Vergabe.

Vorschlagsbegründung

Derzeit besteht mit der KommEnergie GmbH ein Stromliefervertrag mit einer Laufzeit bis 31.12.2022. Zum 31.12.2022 endet der Vertrag in jedem Falle, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der bestehende Vertrag ist das Ergebnis einer europaweiten Ausschreibung aus dem Jahr 2019.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Stadt Puchheim ausschließlich den Bezug von Ökostrom ausschreibt. Die Definition des auszuschreibenden Ökostroms erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen des Umweltbundesamtes. Da die Stadt Puchheim seit 01.01.2011 ausschließlich Ökostrom bezieht, wäre es aus Sicht der Verwaltung nur schwer vermittelbar, wenn die Stadt nunmehr wieder einen konventionellen Strommix ausschreiben würde.

Aufgrund der derzeitigen Lage am Strommarkt erscheint es sinnvoll, eine Laufzeit von zwei Jahren (31.12.2024) anzustreben. Der Vertrag endet danach, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Für die Zeit nach dem 31.12.2024 ist eine neue Ausschreibung durchzuführen.

Der in der Ausschreibung abgefragte Preis wird sich ausschließlich auf die reine Energielieferung beziehen. D.h. zusätzliche Bestandteile wie Netzentgelte, EEG, KWKG und Steuern kommen zu diesem Preis noch hinzu. Die Vereinbarung von Inklusivpreisen ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Auch hinsichtlich der Vertragsgestaltung ergeben sich aufgrund der gesetzlichen Regelungen, der Rechtsprechung und der Regulierung über die Laufzeit und die Vereinbarung, dass der Stromlieferant die Netznutzungsverträge mit dem Netzbetreiber abschließen muss, nahezu keine Spielräume.

Es wird bei dieser Ausschreibung im Gegensatz zur bisherigen Praxis in Puchheim eine Preisformel verwendet welche jeweils nur Gültigkeit für das Folgejahr hat. Dies hat zur Folge, dass der Preis für 2023 bei der Ausschreibung fixiert wird und sich der Preis für das Lieferjahr 2024 in 2023 bildet.

Die Durchführung der Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt durch die Vergabestelle der Stadt Puchheim und wird um die Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit im Verbund zu sichern von der ISPEX als Beratungsunternehmen begleitet. Die ISPEX wurde auch von den Gemeinden Eichenau und Gröbenzell mit der Ausschreibung beauftragt.

Die Ausschreibung von 100 % Ökostrom hat zur Voraussetzung, dass die elektrische Energie nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen muss. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Deren Definition erfolgt in Anlehnung an die Empfehlung des Umweltbundesamts. Danach ist Strom aus erneuerbaren Energien Strom, der in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils aus Pumpstrom, der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen, der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird. Erneuerbare Energien in diesem Sinne sind ausschließlich Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie), Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse (einschließlich Biogas), Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001

Bio-masseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 der BiomasseV gerecht wird.

Finanzierung

Die notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt.

Vorhergehende Beschlüsse

Beschlussvorlage 2022/0036 / Stadtratssitzung vom 29.03.2022

Bearbeitungsvermerke

Organisationseinheit 2 Finanz-, Kultur und Sportreferat	Az. 2/0452	Freigabe Referatsleiter/in
Bearbeiter/in Heitmeir, Harald	Freigabe Geschäftsstelle StR	Freigabe GL
Referatsleiter/in Heitmeir, Harald	Freigabe Erster Bürgermeister	